E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt

Beauftragter der Landesregierung Sachsen-Anhalt für Informations- und Kommunikationstechnologie
§ 13

- Koordinierung und Steuerung der IKT und des E-Government in der Landesverwaltung und der Zusammenarbeit Land und Kommunen
- Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt im IT-Planungsrat
- Leitung des IT-Kooperationsrates Sachsen-Anhalt

Gilt für alle
§§ 1, 2

- unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung
- Gleiches E-Government-Recht bei der Ausführung von Bundes- und Landesgesetzen
- für spezielle Bereiche gilt ein Kooperationsgebot mit dem MI beim Aufbau eigener E-Government-Strukturen
- Regelungslücken zum EGovG des Bundes werden geschlossen

Elektronische Kommunikation in der Landesverwaltung
§§ 8 – 12

- Bereitstellung mehrerer elektronischer Zugänge
- Verschlüsselungsgebot
- Vorrang elektronischer Kommunikation
- Elektronische Übermittlung von Dokumenten
- Elektronische Zugriffe ermöglichen (Datenabruf)

IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt
§ 24

- Ständige Mitglieder sind die Staatskanzlei und die weiteren Ministerien sowie je zwei Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände
- Der IT-Kooperationsrat gibt Empfehlungen u. a.
  - zur strategischen Entwicklung der IKT und Förderung der elektronischen Verwaltungsarbeit
  - zu einheitlichen Standards und
  - zu den Themen des IT-Planungsrates
- Bei Bedarf können Dritte als beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist beratendes Mitglied

EGovG LSA

Das E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt schafft die Grundlage und die Rahmenbedingungen für die elektronische Verwaltungsarbeit.

Landesportal Sachsen-Anhalt
§§ 16 – 20

- Landesportal wird für die Umsetzung des OZG genutzt
- Basisdienste werden durch das Land bereit gestellt (Nutzerkonten, Identitätsnachweis, elektronische Bezahlmöglichkeiten ...)
- Nutzung des Landesportals und der Basisdienste sind für die Kommunen unentgeltlich
- Umfängliche Verordnungsermächtigung für Bestimmungen zur Ausgestaltung und Nutzung des Landesportals und zur Bestimmung weiterer Basisdienste

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit
§§ 21, 23

- Grundsatz der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsträgern
- Grundsatz der kooperativen Kommunikation
- Gegenstände der Zusammenarbeit sind Planung, Errichtung und Betrieb der benötigten informationstechnischen Systeme sowie die elektronische Aufgabenerledigung und die elektronische Kommunikation

Standardisierung
§§ 14, 22

- Vorrang der Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
- Abstimmung zu einheitlichen Standards zwischen Land und mittelbarer Landesverwaltung, soweit bundes- und europarechtlich zulässig, verbindlich vorgesehen
- Standards aus länderübergreifender Zusammenarbeit vorrangig nutzen
- Verordnungsermächtigung für die Landesregierung

Dokumentenmanagement und Vorgangsbearbeitung
§§ 3 – 7

- Verbindliche Einführung der E-Akte in der unmittelbaren Landesverwaltung
- Optimierungsgebot für Verwaltungsabläufe vor Einführung elektronischer Abläufe
- Land gewährt Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen finanzielle Zuwendungen, wenn sie ihre Aktenverwaltung entsprechend umstellen
- Akteneinsicht in elektronische Akten

SACHSEN-ANHALT